

# **Beurteilungskriterien Vorabklärung innovative Projekte (VIP)**

Dieses Papier dient den Initianten und Initiantinnen von VIP zum Verständnis der VIP-Beurteilungskriterien. Folgende formalen und inhaltlichen Vorgaben werden von den Gesuchen erwartet:

## **Trägerschaft**

### Bei der Eingabe des VIP-Gesuchs:

- Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung durch die Projektinitiant/innen muss die künftige Trägerschaft weder vollständig geklärt noch gegründet sein.
- Die anvisierte Trägerschaft für die Umsetzung des Projekts muss jedoch mind. skizziert sein (siehe Kriterien Trägerschaft bei der Umsetzung des Projekts unten).
- Für Vorabklärungen QuNaV muss die Trägerschaft aus einem Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Produzent/innen mit Verarbeiter/innen oder Händler/innen bestehen. Zum Zeitpunkt der Eingabe des VIP-Gesuchs muss die Trägerschaft noch nicht als juristische Person auftreten.

### Bei der Umsetzung des Projekts:

- Eine Trägerschaft besteht aus mehr als einer juristischen und/oder natürlichen Person. Ausnahme: Im Ressourcenprogramm kann eine juristische Person Trägerschaft eines Projekts sein.
- In der Trägerschaft des zukünftigen Projekts muss die landwirtschaftliche Produktion angemessen vertreten sein. Erwünscht ist weiter, dass die der Primärproduktion vor- und nachgelagerten Stufen der Ernährungswirtschaft auch in der Trägerschaft vertreten sind.

## **Budget und Kosten**

Das Budget der Vorabklärung ist deklariert (inkl. Bestätigung der Eigenmittel der Trägerschaft). Die geplanten Kosten für die Beratung durch Dritte, allenfalls die fachliche Begleitung der Projektentwicklung (Coaching) sowie der Eigenleistungen sind in der Kostenaufstellung aufgeführt. Dabei belaufen sich die Finanzhilfen des BLW auf höchstens 50 Prozent der Kosten für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken. Laufende oder abgeschlossene Aktivitäten können nicht finanziert werden.

## **Inhalt des Gesuchs/Skizze**

Das Projektgesuch/die Skizze muss nachvollziehbar aufzeigen, wie mit neuen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen ein ökonomischer, sozialer oder ökologischer Mehrwert für die Land- und Ernährungswirtschaft erzielt werden soll. Die Ziele, Zielgruppen und die anvisierten Handlungsschritte der Vorabklärung sind dokumentiert. Die fachlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft sind erläutert.

## **Thematische Ausrichtungen**

Vorabklärungen innovativer Projekte dienen der Trägerschaft zur Planung und Prüfung der Durchführbarkeit innovativer Projekte insbesondere im Hinblick auf

- [Projekte zur regionalen Entwicklung](#) (PRE) nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG,
- [Ressourcenprojekte](#) nach den Art. 77a und 77b LwG, und
- [Projekte zur Qualität und Nachhaltigkeit](#) nach Art. 11 Abs. 4 LwG.

Weiter können auch Vorabklärungen für die vierte Kategorie «Andere innovative Projekte» unterstützt werden, sofern sie einen Mehrwert für die Land- und Ernährungswirtschaft versprechen. Diese können zu einem späteren Zeitpunkt je nach Projektentwicklung eventuell zu einer Finanzierung von anderen Projektförderinstrumenten des BLW führen, z.B. Nationaler Aktionsplan für Pflanzengenetische Ressourcen Ernährung und Landwirtschaft (NAP-PGREL), Beratungsprojekte und weitere.

## **Anforderungen je nach Ausrichtung der Vorabklärung**

Je nach Ausrichtung der Vorabklärung gelten andere thematische Anforderungen, die von der Trägerschaft erfüllt werden müssen. Für PRE ([Strukturverbesserungsverordnung SVV](#)), Ressourcenprojekte ( [Titel 3a: 128 Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen](#))

und QuNaV-Projekte ([Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft QuNaV](#)) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen. Für andere innovative Projekte gelten folgende Bestimmungen<sup>1</sup>:

1. Klar ersichtlicher Innovationscharakter, d.h. Projektskizzen müssen nachvollziehbar aufzeigen, wie mit neuen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen ein ökonomischer, sozialer oder ökologischer Mehrwert für die Land- und Ernährungswirtschaft erzielt werden soll.
2. Der Beitrag zu einer agrarpolitischen Zielsetzung ist erkennbar.
3. Der Wissenstransfer für andere Initiant/innen kann gewährleistet werden. Der Zugang zu den Resultaten der Vorabklärung ist für andere Projektinitiant/innen zugänglich.
4. Der Vorabklärungscharakter ist erkennbar, d. h. ein konkretes Produkt ist mit max. Fr. 20 000 Finanzhilfe realisierbar und Folgearbeiten sind angedacht. Der Vorabklärungscharakter ist gegeben, wenn es sich um Abklärungen für die Umsetzung eines Projekts handelt. Die Entwicklung eines Produkts oder Systems wird im Rahmen der Vorabklärung nicht unterstützt.
5. Die Finanzhilfe ist subsidiär, d. h. keine Unterstützung von Projekten, die mit anderen Förderinstrumenten des Bundes (effizienter) unterstützt werden können. Die Gesuchsteller/innen sind verpflichtet, dem BLW zu melden, falls sie andere Subventionen erhalten.

---

<sup>1</sup> Abgeleitet aus dem Kommentar zu Art. 11 der [Verordnung vom 03.11.2021](#) über die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung ([Verordnungspaket 2021 zur](#)), SR 915.1 und Entscheide Koordinationsgremium